



01 WAS IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Da der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu den grundlegenden Aufgaben des Staates zählt, wurden bereits 1998 die Regelungen für die Aufnahme von geringfügigen Verurteilungen in Bezug auf Kindesmissbrauch in Führungszeugnisse verschärft. Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 war ein weiterer wichtiger Baustein für einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz. Dabei hat der Gesetzgeber eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen: das Interesse der Öffentlichkeit an den Eintragungen, aber auch das Interesse der Verurteilten an ihrer Wiedereingliederung.

02 WAS UMFASST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Das erweiterte Führungszeugnis dient dem Kinder- und Jugendschutz. Praktische Bedeutung hat es insbesondere für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen, zum Beispiel in der öffentlichen Jugendhilfe, (ehrenamtlich) tätig sind und verweist daher auf mehr Eintragungen als das einfache Führungszeugnis. Es handelt sich um Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind. Konkret geht es um Verurteilungen wegen bestimmter Sexual- und Gewaltdelikte (kinderschutzrelevante Verurteilungen). Diese erscheinen auch dann im erweiterten Führungszeugnis, wenn es sich um eine einmalige geringfügige Verurteilung wegen einer Katalogstraftat handelt. Zudem erscheint die Eintragung länger im erweiterten Führungszeugnis als in einem einfachen Führungszeugnis.

Zuletzt wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) die Fristen für das erweiterte Führungszeugnis noch einmal deutlich verschärft:

Die Frist, für die Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis mindestens erscheinen, wurde von drei auf zehn Jahre verlängert.

Bei besonders kinderschutzrelevanten Straftaten und einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wurde diese Frist auf zwanzig Jahre verlängert.

Für Verurteilungen wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs oder sexuellen Kindesmissbrauchs mit Todesfolge zu mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe sowie für wiederholte Verurteilungen wegen derart schwerer Taten wurde eine lebenslange Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis vorgesehen.

Sind für eine Person keine Eintragungen im Bundeszentralregister gespeichert, wird das erweiterte Führungszeugnis mit der Angabe „Keine Eintragung“ erteilt. Das trifft auf rund 97 Prozent der etwa 5 Millionen im Jahr ausgestellten Führungszeugnisse zu.

03 WELCHE PRAKTISCHE BEDEUTUNG HAT DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Besondere praktische Bedeutung hat das erweiterte Führungszeugnis für Personen, die im Bereich der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe (ehrenamtlich) tätig sind, z. B. als Erzieherinnen und Erzieher oder als Trainerinnen und Trainer oder als Betreuerinnen und Betreuer im Sportverein. § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fordert nämlich, dass sich die Träger der Jugendhilfe von ihnen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dadurch sollen die Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde, aufgrund derer diese Person nicht für die Tätigkeit geeignet ist. Seit 2016 ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch für Tätigkeiten in Einrichtungen für pflegebedürftige und behinderte Menschen verpflichtend, die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege erhalten (§ 75 SGB XII). Ebenfalls seit 2016 muss ein erweitertes Führungszeugnis für Tätigkeiten, die mit Kontakten zu minderjährigen Asylbewerberinnen und -bewerbern (§ 44 Asylgesetz) verbunden sind, vorgelegt werden.



Informationen zum erweiterten Führungszeugnis (erwFZ)

04 WELCHER PERSONENKREIS MUSS DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS DEM VERBAND VORLEGEN?

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nur ausgestellt, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, oder wenn die Vorlage benötigt wird für eine (**auch ehrenamtlich ausgeübte**) kinder- und jugendnahe Tätigkeit (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung) oder eine solche mit vergleichbaren Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Minderjährigen.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und dem Saarländischen Kinderschutzgesetz (SKG) müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Welche nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen, entscheidet die jeweilige Organisation. Der Vorstand des Saarländischen Fußballverbandes hat entschieden, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie alle Schiedsrichter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

05 WORAUF MUSS MAN BEI DER BEANTRAGUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES ACHTEN?

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn als der für das Bundeszentralregister zuständigen Behörde ausgestellt. Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses haben die Betroffenen daher nach § 30a BZRG einen schriftlichen Nachweis beizufügen, dass die Vorlage aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes notwendig ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einschränkung der Rechte der Betroffenen verhältnismäßig bleibt, d. h. sich auf bestimmte (insbesondere kinder- und jugend-) schutzrelevante Bereiche beschränkt. So soll im Interesse der Betroffenen ein Missbrauch für andere Zwecke vermieden werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz (BfJ) online beantragt werden. Dazu braucht man allerdings einen Personalausweis mit aktivierter Onlinefunktion (eID-Funktion; Ausweis-App). Es kann aber auch schriftlich im Meldeamt der Gemeinde bzw. der Stadt beantragt werden. Dazu sind folgende Unterlagen notwendig: Personalausweis oder Reisepass, ausgefülltes Formular des Trägers, d.h. des Saarländischen Fußballverbandes zum Antrag des erweiterten Führungszeugnisses.

Für das erweiterte Führungszeugnis wird im Voraus eine Gebühr in Höhe von 13 Euro fällig. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel eine bis zwei Wochen.

06 WIRD DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS BEIM VERBAND GESPEICHERT?

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Antragsteller bzw. Antragstellerin persönlich zugestellt und verbleibt bei ihm bzw. ihr. Es ist dem Geschäftsführer des Saarländischen Fußballverbandes bis 1.6.2025 vorzulegen. Das Führungszeugnis darf kopiert werden. Der Saarländische Fußballverband akzeptiert die Vorlage einer Kopie des Zeugnisses, die aus Gründen des Datenschutzes nach der Vorlage beim Fußballverband vernichtet wird. In unserer Verbandsverwaltung wird nur die erfolgte Vorlage mit Datumsangabe registriert.

07 WELCHE KONSEQUENZEN ERGEBEN SICH BEI EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, können nicht weiter beschäftigt werden bzw. können ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht weiter ausführen.

08 WIE OFT MUSS DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS VORGELEGT WERDEN?

Nach dem Saarländischen Kinderschutzgesetz hat das erweiterte Führungszeugnis eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.